

Eine Zusatzsteuer (erhöhte Schuldverschreibungsteuer) wird bei den vor dem 14. Februar 1924 getilgten Schuldverschreibungen erhoben, soweit der Goldwert des für die Tilgung aufgewendeten Betrages hinter 15 v. H. zurückbleibt. Dabei sind nicht etwa die mit mehr als 15 v. H. getilgten Schuldverschreibungen einer Anleihe für sich zu betrachten; der über 15 v. H. hinausgehende Betrag ist vielmehr der geringeren Aufwertungssumme zuzurechnen (RMdF. 15, 51). Bei den später zu tilgenden Schuldverschreibungen fällt die Zusatzsteuer weg, weil angenommen wurde, daß die Aufwertung wenigstens 15 v. H. betragen werde, sofern nicht Billigkeitsgründe zu einer Herabsetzung führen. Die Zusatzsteuer und der Tilgungsaufwand<sup>14)</sup> müssen stets zusammen 15 v. H. des Goldmarkbetrages der Schuldverschreibungen ergeben. Betrug z. B. der Goldwert der Schuldverschreibungen 1000, der Tilgungsaufwand 3 v. H., also 30, so beträgt die einfache Steuer 2 v. H. von  $(1000 - 150) = \frac{2}{100} \cdot 850 = 17$  M. Die erhöhte Steuer beträgt  $150 - 30 = 120$  M. Davon sind 2 v. H. von 1000 = 20 M. am 1. Oktober 1924, 20 M. am 1. April 1925 usw. fällig (vgl. Nr. 5).

Ein Tilgungsaufwand kann nachträglich dadurch entstehen, daß das Aufwertungsgesetz eine Aufwertung in Fällen zuläßt, in denen nach der 3. StMvD. keine Aufwertung vorgeesehen war. Dann unterliegen die Schuldverschreibungen sowohl der Aufwertung als auch der erhöhten Steuer. Da das nicht der Billigkeit entspricht, hat der RMdF. die Landesfinanzämter ermächtigt, die Steuer auf Antrag zu erlassen, wenn die Schuldverschreibungen nach § 35 Abs. 2, 3, § 67 Abs. 2 des AufwG. aufgewertet worden sind. Es wird noch der Erläuterung bedürfen, was der RMdF. mit den Worten „aufgewertet worden sind“ gemeint hat<sup>15)</sup>.

5.  
Fälligkeit  
(§ 23)

Während die Hauptsteuer sowohl für die getilgten als auch für die noch laufenden Schuldverschreibungen am 1. März 1924 fällig war, ist die erhöhte Steuer für die vor dem 14. Februar 1924 getilgten Schuldverschreibungen in Teilen von 2 v. H. des vollen Goldmarkbetrages zu zahlen, zum ersten Mal am 1. Oktober 1924, dann in Abständen von je einem halben Jahr. Im Höchstmaße kommen acht Teilzahlungen in Betracht, nämlich sieben zu je 2 v. H. und eine zu höchstens 1 v. H. (zusammen 15 v. H.). Der letzte mögliche Fälligkeitszeitpunkt ist also der 1. April 1928. Nicht pünktliche, d. h. nicht innerhalb einer Woche nach Fälligkeit geleistete Zahlung hatte Erhebung eines Zuschlages zur Folge wie nach der 2. StMvD.

<sup>14)</sup> Ueber diesen Begriff vgl. AusfBest. § 18.

<sup>15)</sup> Seller in der DStZ. 14, 912.